

PLANGENEHMIGUNG der Planänderung Nr. 4

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Burgdorf-Nord erarbeitete Planänderung Nr.4 des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Burgdorf-Nord, Region Hannover genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die Änderungen zu den in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nrn.:
- 102, 106.1, 107, 108.10, 108.20
- 503
- 801, 805, 806, 807, 808, 809, 812, 816, 817
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 7.000 (Planänderung Nr. 4)
- 2.1.3 Lage und Pflanzpläne

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

¹ Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

² Die übrigen in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte²

2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften

2.3.2 Beiheft 2 - Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE)

2.3.3 Beiheft 3 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen beschädigt werden, so sind diese ordnungsgemäß wiederherzustellen und an den Vorfluter anzuschließen.
- 3.4 Durch die Maßnahmen werden ggf. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten. Soweit Betroffenheit vorliegt, ist diesen Unternehmen der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen. Die bauausführenden Firmen sind in diesem Zusammenhang auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht hinzuweisen. Erforderliche Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Die im Ortstermin am 08.05.2017 mit der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH getroffenen Absprachen (Az.: 06/3-7/2017) sind zwingend einzuhalten.
- 3.5 Die Maßnahmen des Planes nach §41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG³ zum allgemeinen Arten und Lebensstättenschutz sowie die Bestimmungen des §44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen.
- 3.6 Vor Beginn der Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses gilt insbesondere für Wege- und Gewässerneutrassierungen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach §41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Unternehmensträger und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

² Die übrigen in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.421 VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)

4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

4.3 Den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens (Plan nach §41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Eine UVP-Pflichtigkeit wurde nicht festgestellt. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG⁴ ist somit gegeben.

Auch hinsichtlich der vorgelegten Planänderung Nr. 4 des Wege- und Gewässerplanes ist sichergestellt, dass nach Abschluss aller Arbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG⁴ zurückbleiben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

4.4 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

ArL -Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser


Niemann
Vermessungsdirektor



⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)